

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Hofnahe Schlachtung

**Einführung in das Thema
Rechtliche Rahmenbedingungen,
Diskussionstand in Arbeitsgruppen der LAV/AFFL**

22.11.2016 im Restaurant „Hüttenberger Bürgerstuben“ in Hüttenberg

Dr. Edwin Ernst

**Leiter des Referates Lebensmittel tierischer Herkunft, Fleisch- und
Geflügelfleischhygiene**



Baden-Württemberg
Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Wieso stehe ich hier?

- Seit Januar 2000 im „Fleischhygiene“-Referat des Ministeriums in BW
- 2007 – 2010 Vorsitz der AFFL in BW, während heißer Phase der nationalen Umsetzung des Hygiene-Paket der EU
- Seit 2011 Bundesratsvertreter in der KOM-Arbeitsgruppe zur Hygienepaket
- Leiter einer Reihe von Projektgruppen der AFFL zum EU-Hygienerecht
- Leitung einer PG im Auftrag AMK/LAV zur mobilen Schlachtung (26. AFFL im Mai 2016)
- 2017 und 2018 Vorsitz der AFFL
- Koalitionsvertrag BW vom Mai 2016:

chern. Außerdem werden wir uns für die Schlachtung der Tiere in ihrer Herkunftsregion stark machen und attraktive Modelle für mobile Schlachtung entwickeln. Wir wollen den Tieren lange Transportwege ersparen.



Mobile oder hofnahe Schlachtung

Was ist das?



Erfinder und Patentinhaber:
Herbert Schwaiger



Baden-Württemberg
Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Mobile oder hofnahe Schlachtung

Was ist das?

Matthias Kürten
Mobiler Metzger
Seit über 10 Jahren - Perfektion aus Prinzip



Während Metzger Matthias Kürten den Ochsen ausnimmt, säubert der helfende Landwirt den Schlacht-LKW.



28 bioNachrichten 1 | Februar/März 2014

Bild: Susanne Schiller



Mit dem Kran vom LKW in den Kühlanhänger - die mobile Kühlbox bleibt auf dem Hof.



Rind und Altschaf reifen hier in Ruhe und warten auf die weitere Verarbeitung.



Besprechung: Wie und in welche Portionen wird der Ochse am besten zerlegt?

Mobile oder hofnahe Schlachtung

Was ist das?



Mobile Schlachtanhänger in Bayern
als Teil zugelassener Schlachtbetriebe



Mobile oder hofnahe Schlachtung

Was ist das?



Maik Werner

Fährsteig 9

08134 Langenweißbach OT Grünau



Baden-Württemberg
Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Mobile oder hofnahe Schlachtung

Was ist das?



Uria e.V.
Dorfstraße 42
72336 Balingen-Ostdorf
Tel. (07433) 217 74
Fax (07433) 222 74

Mobile oder hofnahe Schlachtung

Was ist das?



FiBL Schweiz



Das Damwildgehege der Familie Watzenböck.
© Privat



Rechts- lage??

Gericht

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Entscheidungsdatum

20.01.2016

Geschäftszahl

LVwG-AV-865/001-2015


Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat durch Dr. Schwarzmann als Einzelrichter über die Beschwerde von *****, ***, *****, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X vom *****, *****, betreffend Abweisung eines Ansuchens um Sondergenehmigung für die Schlachtung von Rindern, zu Recht erkannt:

1. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Ausgangslage (EU-Recht)

Die Schlachtung von als Haustieren gehaltenen Huftieren ist im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zur Fleischgewinnung für das Inverkehrbringen eine Schlachtung und amtliche Untersuchung in einem zugelassenen Schlachthof erforderlich, für den neben den Anforderungen der allgemeinen Hygiene-Verordnung (EG) Nr. 852/2004 die speziellen Anforderungen des Anhangs III Abschnitt I dieser Verordnung gelten.

Der Erwägungsgrund 18 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 lautet:

(18) Die Struktur- und Hygienevorschriften dieser Verordnung sollten für alle Arten von Unternehmen, einschließlich kleiner Betriebe und **mobiler Schlachteinheiten**, gelten.



Ausgangslage (EU-Recht)

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Schlachtung/Tötung im zugelassenen Schlachthof nach dem EU-Recht für als Haustiere gehaltene Huftiere gelten für:

- Hausschlachtung zum privaten Bedarf des Tierhalters
- Farmwild, Tötung/Schlachtung im Herkunftsbetrieb unter bestimmten Auflagen, Abschluss des Schlachtprozesses sowie amtliche Fleischuntersuchung im zugelassenen Schlachthof
- Bisons analog Farmwild
- Notschlachtungen im Herkunftsbetrieb
- Zudem Regelungen für Schlachtungen von Geflügel im Herkunftsbetrieb

💣 EU-Hygienerecht enthält keine Regelungen für die Schlachtung von Rindern im Herkunftsbetrieb (außer Notschlachtungen)



Wo ist das Problem?

- ⇒ Wie aufwändig ist ein komplett mobiler Schlachthof, der alle Anforderungen an Schlachthöfe nach dem EU-Hygienerecht erfüllt? Ist das bei Einzelschlachtungen von Rindern wirtschaftlich lösbar?
- ⇒ Kann eine mobile Einheit zum Entbluten von Rindern als eigenständige Schlachteinheit zugelassen werden?
- ⇒ Kann eine mobile Einheit zum Entbluten und Transportieren von Rindern als Teil eines zugelassenen Schlachtbetriebes/-hofes betrachtet werden?
- ⇒ Wenn ja, welche Anforderungen muss eine derartige Einheit erfüllen?



Wo ist das Problem?

- ⇒ Was unterscheidet die Anwendung von teilmobilen Schlachteinheiten von den EU-Regelungen zur Schlachtung von Farmwild oder Bisons im Herkunftsbetriebe bzw. von der Notschlachtung?
- ⇒ Ist es EU-Rechtskonform die Tätigkeit in einem zugelassenen Betrieb auf zwei Standorte zu verteilen zwischen denen ein Transportvorgang stattfindet?

Die Abgabe von Fleisch aus einem Schlachthof an andere Betriebe oder Verbraucher ist nur nach abgeschlossener Fleischuntersuchung mit entsprechender Genusstauglichkeitskennzeichnung erlaubt.



Ausgangslage: Was ist Schlachten?

Definition „Schlachtung“

- EU-Hygienerecht enthält keine Definition. Der Schlachtprozess umfasst die Tätigkeiten, die im Regelfall im zugelassenen Schlachthof durchgeführt werden (müssen), von der Betäubung bis zum Abschluss der Fleischuntersuchung und Kühlung des Tierkörpers.
- Tier-LMHV:
Schlachten: Töten von Huftieren, Geflügel, Hasentieren oder Zuchtlaufvögeln durch Blutentzug
Erlegen ist Töten von Wild nach jagdrechtlichen Vorschriften
- ... für den eigenen häuslichen Gebrauch schlachten oder töten will ... (§2a Abs. 1)
-oder zur Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr getötet werden... (§ 12 Abs. 2)
- EU-Tierschutzschlacht-VO:
„Schlachtung“ die Tötung von Tieren zum Zweck des menschlichen Verzehrs



Ausgangslage (EU-Recht)

Die Regelung i.S. des § 12 Abs. 2 der Tier-LMHV (Schlachtung von einzelnen, ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern) wurde 2009 bei der EU zur Notifizierung vom BMEL vorgelegt. KOM lehnte 2009 den Entwurf für eine nationale Regelung mit Hinweis auf **eigene Gesetzesinitiativen** vor dem Hintergrund ähnlicher Wünsche vieler MS ab.

2010 stellte KOM Initiative ein

Bereich der Tiergesundheit der KOM lehnt Schlachtung von Rindern im Herkunftsbetrieb analog Farmwild oder Bisons ab (Kugelschuss??)

Begründung:

- Keine reguläre Schlachttieruntersuchung
- Keine Kontrolle der Tierkennzeichnung vor der Schlachtung
- Blut und Hirngewebe könnte auf Weiden landen
- Bedenken wegen Exporten bzw.
Anwendung von Ausnahmen auch in Drittländern



Ausgangslage

BMEL kann in 2011 zu dem Schluss, dass der Einwand der KOM im Rahmen der Notifizierung für eine nationale Regelung in Deutschland mit der Einstellung der Initiative auf Ebene der KOM gegen eine nationale Regelung entfallen sei und damit national eine entsprechende Ausnahmeregelung möglich sei.

Diese Auslegung bestreitet die KOM bis heute.

Die Regelung des § 12 Abs. 2 Tier-LMHV macht der KOM viel Ärger, da immer wieder andere MS eine analoge Regelung möchten bzw. beantragen, diese die KOM jedoch stets ablehnt.



Ausgangslage (national)

- Die AFFL hat sich mehrfach mit mobilen Schlachtungen befasst.
- 18./19.05.2005 5. AFFL, TOP 12 für Notschlachtungen
kommt eine mobile Schlachtvorrichtung zum notgetöteten Tier „auf dem Hof“, kann die Schlachtung wie eine Normalschlachtung vermarktet werden (analog einer Nottötung im zugelassenen Schlachthof)

Regelung wurde in § 12 der Tier-LMHV von 2007 übernommen; dadurch keine gesonderte Kennzeichnung erforderlich und damit keine eingeschränkte Vermarktung. Wurde im März 2016 in Folge Änderungen des EU-Rechts im Juni 2014 gestrichen.
- 20./21.05.2008, 11. AFFL, TOP 19 „Normalschlachtungen extensiv gehaltener Rinder mittels teilmobiler Schlachtstätten“ bei mit üblichen Methoden betäubten Rindern (... Tiere müssen lebend in den Schlachthof gelangen ...)
- Verschiedene Ländern (u.a. Bayern, Niedersachsen, Thüringen u.a.) erteilten daraufhin die Zulassung von teilmobilen Schlachthöfen mit unterschiedlichen mobilen Lösungen, bei denen die Standardmethoden zur Betäubung (Bolzenschuss) außerhalb der mobilen Einheit mit Entblutung des Tieres in der mobilen Schlachteinheit angewandt werden müssen.



Ausgangslage (national)

- Landkreis Zollernalbkreis (BW) erweiterte 2010 einem Verein die Zulassung einer ortfesten Schlachthofs unter Verwendung einer mobilen Schlachtbox unter Anwendung der Kugelschussmethode. Die damalige nationale Tierschutzschlacht-Verordnung erlaubte den Kugelschuss bei der Schlachtung von Rindern als zugelassene Methode in nicht näher spezifizierten Ausnahmefällen, die jedoch zu unmittelbaren (??) Tod des Tieres führen muss. Es ist jedoch unklar, wann bei dieser Methode der Tod des Tieres eintritt. (irreversible Betäubung vs. unmittelbarer Eintritt des Todes)
- Der Einsatz des Kugelschusses in Verbindung mit „hofnaher Schlachtung“ ist nach Auffassung vieler/aller obersten Landesbehörden nur für die Schlachtung von ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern nach § 12 Abs. 2 Tier-LMHV möglich. Die nationaler Tierschutzschlacht-VO erlaubt den Kugelschuss als Tötungsmethode nur bei ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern. Eine Abgrenzung zur Schlachtung im Herkunftsbetrieb analog Farmwild und Bisons ist damit rechtlich nicht mehr begründbar.
- AFFL hat aufgrund fehlender offizieller Stellungnahmen der KOM zur Zulassung von teilmobilen Schlachteinheiten eine Revision der bisherigen Beschlüsse abgelehnt.



Aufträge der LAV an PG:

- Vergleichenden Aufarbeitung der Fragestellung der mobilen bzw. teilmobilen Schlachtung von **Rindern**
 - Berücksichtigung der verschiedenen, zurzeit diskutierten, bzw. zur Verfügung stehenden technischen Lösungsansätze
 - Sowie deren jeweiligen hygienischen und rechtlichen Implikationen.
- Tierschutzrechtliche Regelungen stehen in der PG nicht zur Diskussion, sind aber ggf. zu berücksichtigen (→ keine unmittelbare Beteiligung der AGT)



Rahmenbedingungen des Auftrags/Erläuterungen:

- Gegenstand der Betrachtungen sind solche Schlachtungen, die nicht von den nationalen Ausnahmeregelungen des § 12 Abs. 2 Tier-LMHV für Schlachtungen im abgedeckt sind (z. B. Schlachtungen von nicht ganzjährig im freien gehaltenen Rindern)
- Lösung kann daher vermutlich nur eine Regelung sein, die rechtlich als Schlachtung in einem zugelassenen Schlachtbetrieb zu bewerten werden kann, keine Schlachtung im Herkunftsbetrieb
- Rückkoppelung mit der KOM im Hinblick auf die Einschätzung der Lösung als konform mit EU-Hygienerecht zur Vermeidung späterer Beanstandungen

